

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 527/08 B

L 6 R 4292/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 1894/06 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.10.2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.10.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 1.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt, das LSG habe seiner Entscheidung das Gutachten des Dr. S. vom 9.6.2008 zugrunde gelegt. Dessen Einschätzung ihrer "MdE" stehe im Widerspruch zu den Stellungnahmen der zuvor befragten sachverständigen Zeugen, Frau Dr. B. vom 14.1.2008 und Dr. J. vom 29.1.2008. Das LSG habe es unterlassen, vor einer abschließenden Würdigung der Beweise alle weiteren Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um Widersprüche auszuräumen.
- 6 Damit rügt die Klägerin eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG; das LSG hätte bei Zugrundelegung der fachärztlichen Stellungnahmen der Dres. J. und B. und der Vielzahl der bei ihr diagnostizierten psychischen und körperlichen Erkrankungen zu einem für sie günstigeren Ergebnis kommen müssen. Dieser Vortrag eröffnet die Revisionsinstanz nicht, denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenser-



gebnisse gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst.

- 7 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel ferner, das LSG habe seine ihm gemäß § 106 Abs 1 SGG obliegende Pflicht verletzt, auf die Stellung zweckdienlicher Anträge hinzuwirken, indem es unterlassen habe, sie zur hilfsweisen Einholung zweier Ergänzungsgutachten von Dr. J. und Dr. B. zu veranlassen. Mit diesem Vorbringen macht die Klägerin im Kern geltend, das LSG habe gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung verstoßen. Auch dieser Vortrag eröffnet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Revisionsinstanz nicht; denn auf die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Stellung eines Beweisantrags behauptet die Klägerin aber nicht. Sie trägt auch nicht vor, vom LSG daran gehindert worden zu sein. Es besteht auch im Rahmen der Gewährung eines fairen Verfahrens (*s hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 70 S 78; Bundesverfassungsgericht BVerfGE 78, 123, 126 = NJW 1988, 2787*) keine Verpflichtung des Gerichts, auf die Stellung von Beweisanträgen hinzuwirken (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B, Juris RdNr 5*). Eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird nicht über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 112 Abs 2 Satz 2 SGG) zulässig.
- 8 Sofern die Klägerin rügt, das LSG habe sie nicht "zu der Frage der Notwendigkeit und der Art des Gebrauchs von orthopädischen Schuhen/Gehhilfen sowie von Hörgeräten an beiden Ohren" persönlich angehört, verkennt sie, dass sie - wie auch die Beklagte - ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gegeben hat. Dass sie nach Abgabe dieser Erklärung ihre (erneute) persönliche Anhörung beantragt habe oder an entsprechender Antragstellung gehindert gewesen sei, ist nicht vorgetragen. Im Übrigen kann die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auch nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*vgl BSG vom 2.6.2003 - B 2 U 80/03 B, Juris RdNr 5; BSG vom 8.2.1991 - 9a BV 126/90, Juris RdNr 8*). Vielmehr hätte die anwaltlich vertretene Klägerin ihrerseits alles Erforderliche dafür tun müssen, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*), zB durch Stellung entsprechender prozessordnungsgemäßer Beweisanträge (*vgl Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*). Die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG, die die Klägerin mit ihrem Vorbringen letztlich angreift, lässt sich im Wege der Verfahrensrüge ebenfalls nicht überprüfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)